

SATZUNG 2024
des Vereins „Förderverein Moorexpress“ e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Moorexpress e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen und hat seinen Sitz in Bremervörde. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein hat das Ziel, den Moorexpress, das ist die historische Schienenverbindung zwischen Stade und Osterholz-Scharmbeck mit Durchbindung nach Bremen, im Sinne der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie einer umweltfreundlichen Mobilität im ländlichen Raum, im Zusammenhang mit der Moorkultur und anderen Kulturgütern entlang der Strecke bekannt zu machen und zu seinem Erhalt beizutragen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Förderung der umweltfreundlichen, verkehrssicheren und nachhaltigen Mobilität auf der Moorexpress-Bahnstrecke und der wissenschaftlichen Arbeit auf diesem Gebiet.
2. die Förderung von Studien über die Geschichte und die Zukunft des Moorexpress und die wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet.
3. die Unterstützung der Reaktivierung der Bahnstrecke zwischen Osterholz-Scharmbeck und Stade für den SPNV.
4. die Erhaltung von Zeugnissen der Geschichte des Moorexpress als Denkmäler der unsere Zeit mitformenden Technik mit dem Ziel, sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Verein betreibt zu diesem Zweck eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und baut ein Netzwerk mit anderen Institutionen und Vereinen auf. Er wirkt insbesondere bei der Beschaffung finanzieller Mittel und Ressourcen mit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Jede volljährige Person kann auf schriftlichen Antrag Mitglied werden. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Sie benennen eine Person, die damit stimmberechtigtes Mitglied des Vereins wird. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Mitgliedern entscheidet abschließend der Vorstand.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Juristische Personen entrichten einen freiwilligen Förderbeitrag, der ein Mehrfaches des Mitgliedsbeitrages betragen sollte.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinssatzung verstößt. Der entsprechende Beschluss des Vorstandes muss von der darauf folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 5

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Vorstand

Vorstand im Sinne des BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Beide vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

Weitere Mitglieder des Vorstands sind die Kassenwartin/der Kassenwart, die Schriftführerin/der Schriftführer und bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzer.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder – unter ihnen ein Vorstandsmitglied im Sinne des BGB - anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die/der Vorsitzende, die/der Kassenwartin/Kassenwart und zwei Beisitzerinnen/Beisitzer

werden in ungeraden Kalenderjahren gewählt, alle anderen Vorstandsmitglieder in geraden Kalenderjahren.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat 14 Tage zuvor schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes durch den Vorstand, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- d) Beschluss des Haushaltsplans und größerer Projekte.
- e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins (vgl. § 8).
- f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Schriftführerin/dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder. Der entsprechende Tagesordnungspunkt muss in der Einladung angegeben sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den VCD (Verkehrsclub Deutschland) Niedersachsen, der das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bremervörde, den 13. Juni 2024